

**§1 Allgemeines** Die nachfolgenden Bedingungen sollen die Rechtsbeziehungen zwischen den Fotomodellen, Mannequins, Schauspielern und Darstellern sowie allen sonstigen von Splendide vermittelten Personen, der Agentur Splendide und dem jeweiligen Kunden verbindlich regeln, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Die genannten Parteien sollen dabei vor branchenunüblichen Erwartungen und Forderungen geschützt werden.

**§2 Buchungsgrundlagen** Das Model ermächtigt Splendide zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Kunden in seinem Namen und im Auftrag. Als Kunde gilt derjenige, der bei der Agentur bucht, soweit nicht ausdrücklich bei der Buchung etwas anderes vereinbart wird. Der Kunde schuldet der Agentur die Vermittlungsprovision. Diese beträgt 20% des vereinbarten Model-Honorars oder des zu zahlenden Ausfallhonorars zzgl. der ges. MwSt. Jedwede Haftung der Agentur aus dem vermittelten Rechtsverhältnis ist ausdrücklich ausgeschlossen. Auch ist der Kunde nicht berechtigt, Forderungen gegen das Model mit dem Provisionsanspruch der Agentur aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. **Insbesondere schuldet der Kunde die Vermittlungsprovision auch für alle Folgebuchungen, solange das Model sich von der Agentur vertreten lässt. Direktbuchungen unter Umgehung von Splendide sind unzulässig.**

**§3 Buchungsmodalitäten** Optionen sind terminverbindliche Reservierungen. Eine Option verfällt, wenn nicht spätestens drei Tage (bis 18 Uhr) vor Tätigkeitsbeginn oder innerhalb von einem Werktag nach Aufforderung durch die Agentur eine Festbuchung erfolgt. Samstag und Sonntag sind keine Werktage. Es gilt deutsche Zeitrechnung. Optionen werden nach Buchungseingang notiert. Handelt es sich nicht um eine erste Option, wird dem Kunden der Rang der Option mitgeteilt. Verfällt eine Option, rücken nachfolgende Optionen in der Reihenfolge nach. Festbuchungen sind für beide Seiten verbindlich. Sie sind auf Verlangen des Kunden durch die Agentur unverzüglich schriftlich zu bestätigen unter Angabe der wesentlichen Einzelheiten. Wetterbuchungen Wetterbedingte Buchungen sind nur am Aufenthaltsort des Models möglich und müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Soweit nicht anders vereinbart, handelt es sich hierbei um Schönwetterbuchungen. Liegen die Wetterbedingungen nicht vor oder ist die Wetterlage unklar, kann der Kunde die Buchung gegenüber der Agentur bis spätestens eine Stunde vor dem vereinbarten Arbeitsbeginn absagen. Für diesen Fall beträgt das Ausfallhonorar 50% des vereinbarten Model-Honorars.

**§4 Annullierung** Eine Festbuchung kann nur aus wichtigem Grund annulliert werden. Einen wichtigen Grund für den Kunden stellen ausschließlich Umstände dar, die für ihn nicht vorhersehbar oder planbar waren. Ausdrücklich kein wichtiger Grund ist eine Unzufriedenheit des Kunden mit dem ausgewählten Model, insoweit diese nicht auf einer gravierenden äußerlichen Veränderung des Modells zwischen Buchung und Einsatztag beruht. Annulliert der Kunde ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, haftet der Kunde für das vereinbarte Modelhonorar und Spesen. Annulliert das Model ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, so haftet das Model, beschränkt auf den maximal x-fachen Betrag des vereinbarten Modelhonorars (muss dann auch in den Modelvertrag, da ansonsten Vertrag zu Lasten Dritter, ergo nicht wirksam).

Im Ausnahmefall kann eine Festbuchung vom Kunden annulliert werden, wenn der Auftraggeber firmeninterne Gründe nachweist, die eine Erfüllung der Festbuchung wirtschaftlich unzumutbar machen. Die Annullierung ist der Agentur unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat im Falle der Annullierung neben bis dahin etwaig angefallenen Spesen oder sonstigen Auslagen folgende Zahlungen zu leisten:

Bei Annullierung bis 30 Werktage vor Arbeitsbeginn: 10% des Gesamthonorars

Bei Annullierung bis 20 Werktage vor Arbeitsbeginn: 20% des Gesamthonorars

Bei Annullierung bis 15 Werktage vor Arbeitsbeginn: 30% des Gesamthonorars

Bei Annullierung bis 10 Werktage vor Arbeitsbeginn: 40% des Gesamthonorars

Bei Annullierung bis 9 Werktage vor Arbeitsbeginn: 50% des Gesamthonorars

Bei Annullierung bis 8 Werktage vor Arbeitsbeginn: 60% des Gesamthonorars

Bei Annullierung bis 7 Werktage vor Arbeitsbeginn: 70% des Gesamthonorars

Bei Annullierung bis 6 Werktage vor Arbeitsbeginn: 80% des Gesamthonorars

Bei Annullierung bis 5 Werktage vor Arbeitsbeginn: 90% des Gesamthonorars

Bei Annullierung bis 4 Werktage vor Arbeitsbeginn: 100% des Gesamthonorars

Als dann ist eine Annullierung im Ausnahmefall nicht mehr möglich. Erfolgt die Annullierung vor 12 Uhr mittags, so ist dieser

Tag bei der Berechnung mitzuzählen. Samstag und Sonntag sind keine Werktage, es gilt deutsche Zeitrechnung.

Erfolgt die Annullierung durch das Model, wird die Agentur sich nach besten Kräften bemühen, gegebenenfalls unter Einschaltung anderer Agenturen, für den Kunden einen adäquaten Ersatz zu finden. Im Falle einer Annullierung haftet der Kunde ausdrücklich auch für die Vermittlungsprovision, es sei denn, der wichtige Grund für die Annullierung beruht auf einem Verschulden von Splendide.

**§5 Arbeitszeit** Die Arbeitszeit bei einer Tagesbuchung beträgt 8 Stunden, bei einer Halbtagsbuchung 4 Stunden. Ausnahmen bilden Pauschalierungen für die Dauer einer Veranstaltung. Die Arbeitszeit beginnt mit dem Eintreffen des Models am vereinbarten Arbeitsort beim Kunden zur vereinbarten Zeit. Vorbereitungszeiten wie Make-up und Frisur zählen zur Arbeitszeit. Überstunden werden mit 15% des vereinbarten Tageshonorars pro Stunde vergütet. Eine Überschreitung der Arbeitszeit bis 30 Minuten wird aus Kulanz nicht berechnet. Die gemeinsame An- und Abreise von Model und Kunde zwischen Hotel und Arbeitsort (location) zählt zur Arbeitszeit. An- und Abreise innerhalb Berlins werden aus Kulanz nicht berechnet.

**§6 Model - Honorar** Das Model-Honorar umfasst das Tageshonorar und das Entgelt für Nutzungsrechte (Buyout) zzgl. MwSt. Halbtags- und Stundenbuchungen Das Model-Honorar bei Halbtagsbuchungen beträgt 60% des Tageshonorars. Bei Halbtags- und Stundenbuchungen von auswärtigen Models und Stundenbuchungen ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

**§7 Reisekosten** Reisezeiten zählen zur Arbeitszeit des Models und werden nach Zeitaufwand auf Grundlage des Tageshonorars berechnet. Reisespesen Taxikosten werden, Halbtags- und Stundenbuchungen ausgenommen, nur ab Stadtgrenze erstattet. Bei gemeinsamen Reisen werden ab Flughafen/Bahnhof des abreisenden Models die entstandenen Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten vom Kunden getragen. Die Verpflegungspauschale richtet sich nach den steuerlichen Richtsätzen pro Arbeitstag, eine Kostenerstattung erfolgt nur gegen Vorlage der Belege. Buchungen von Flügen und Hotels und sonstigen Reisekosten gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind abzusichern.

**§8 Zahlungskonditionen** Das Model-Honorar einschließlich Ausfallhonorar, Reisetageersatz und Reisespesen werden in Landeswährung oder in € zum Ankaufkurs bezahlt, die übrigen Zahlungen haben in € zu erfolgen.

**§9 Reklamation** Bei Reklamationen hat der Kunde umgehend die Agentur zu informieren und die Reklamationsgründe darzulegen. Soweit möglich sind Polaroids zum Nachweis der Reklamation zu erstellen. Sodann ist das Model ausdrücklich von seiner Arbeitspflicht zu entbinden. Bei berechtigten Reklamationen entfällt jegliche Zahlungspflicht für dieses Model einschließlich Reisekosten. Werden mit dem Model jedoch Aufnahmen außer den zur Reklamationszwecken dienenden Polaroids gemacht, so gilt dies als Verzicht des Kunden auf jegliche berechnete Reklamation. Bei schuldhafter Verspätung des Models (Verschlafen, verpasstes Flugzeug etc.) hat das Model entsprechend länger zu arbeiten. Ist dies aufgrund besonderer Umstände nicht oder nur teilweise möglich, so verliert das Model seinen anteiligen Tageshonoraranspruch auf der Grundlage des Überstundenhonorars.

**§10 Nutzungsrechte** Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden mit dem vereinbarten Model-Honorar die Nutzungsrechte an den Aufnahmen ausschließlich dem genannten Kunden ein Jahr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für den vereinbarten Verwendungszweck, das vereinbarte Produkt und die vereinbarte Nutzungsform eingeräumt. Die Jahresfrist beginnt mit der tatsächlichen Nutzung, spätestens 2 Monate nach Erstellung der Aufnahmen. Jede weitergehende Nutzung, insbesondere Poster, Plakate, Verpackungen, Displays, Videos sowie jede Nutzung des Fotomodellnamens, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung durch die Agentur. Eine digitale Speicherung der Aufnahmen ist grundsätzlich nicht gestattet und nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung unter konkreter Angabe des Verwendungszwecks möglich. Nutzungsrechte werden erst durch Zahlung des vereinbarten Entgelts eingeräumt. Jegliche Nutzung vor vollständiger Zahlung des vereinbarten Entgelts ist unzulässig.

#### **§11 Nutzung für Selbstdarstellungen und Eigenwerbung**

Es gilt als vereinbart, dass die Agentur Splendide, die im Rahmen von Buchungen entstandenen Produkte (wie Photographien, Videos, etc.), des gebuchten Models, ohne Entgelt, zum Zwecke der Eigenwerbung im Auftrag des Models verwenden darf (insbesondere für Model-Sedkarten und Internetpräsenz des Fotomodells). Sofern keine anders lautende Vereinbarung besteht, darf dies ausschließlich mit lesbarer Namensnennung des Kunden geschehen.

**§12 Versicherungen und Steuern** Das Model verpflichtet sich alle notwendigen Versicherungen, sofern sie das Fotomodell selbst betreffen, für den jeweiligen Buchungszeitraum selbst abzuschließen und dafür auch die Kosten zu übernehmen. Für besonders risikoreiche Buchungen ist eine Sondervereinbarung zu treffen. Das Fotomodell arbeitet als Selbständiger und versteuert seine Honorare selbst.

**§13 Abwerbung** Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, Personen, welche an der Buchung zugrundeliegenden Arbeiten direkt oder indirekt beteiligt sind, weder für sich selbst noch für Dritte abzuwerben. Insbesondere darf die Anstellung oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der von Splendide vermittelten Fotomodelle und anderen Personen, solange diese sich von der Agentur vertreten lassen, sowie innerhalb einer darauf folgenden Frist von acht Wochen nur in gegenseitigem schriftlichen Einverständnis erfolgen. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Bestimmung verpflichtet sich die vertragsbrüchige Partei zur sofortigen Bezahlung einer Entschädigung eines Jahresgehaltes / Jahresprovisionsvolumens des abgeworbenen Models / Mitarbeiters / Beteiligten, mindestens jedoch € 12.000.

#### **§14 Haftung**

Splendide haftet unbeschränkt, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Splendide beruhen, sowie in Fällen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In sonstigen Fällen der leichten Fahrlässigkeit haftet Splendide nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht bezeichnet dabei abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. In einem solchen Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine Gewährleistung für ein bestimmtes Ergebnis ihrer Leistungen und der Leistungen der vermittelten Personen übernimmt Splendide nicht. Splendide haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden, es sei denn, Splendide handelte vorsätzlich oder grob fahrlässig. Bei besonders risikoreichen Aufnahmen hat der Kunde eine entsprechende Versicherung für das Model abzuschließen. Ist der Agentur das einzugehende Risiko bei der Buchung nicht ausdrücklich mitgeteilt worden, ist das Model berechtigt, seine Leistung zu verweigern und erhält ein Ausfallhonorar von 70% des vereinbarten Gesamthonorars. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Arbeitnehmer, Organe, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer von Splendide. Die Haftung des Models sowie seiner Agentur aus jedwedem Rechtsgrund ist auf das einfache Honorar beschränkt, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Hairstyling und Make-up ist das Model nicht verantwortlich. Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung der Agentur ist ausgeschlossen.

**§15 Schlussbestimmungen** Zwischen den Parteien dieser Buchungsbedingungen, Agentur, Model und Kunde, findet deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Buchung im Zusammenhang mit Nutzungsrechten ist der Sitz der Agentur, Berlin. Der Kunde verpflichtet sich, Änderungen oder Ergänzungen der Buchungen und Abweichungen

von diesen Buchungsbedingungen nur nach vorheriger Absprache mit der Agentur vorzunehmen und es zu unterlassen, das

Model während der Arbeitstage zu Buchungsänderungen oder Buchungsergänzungen anzuhalten. Die Gültigkeit der Buchungsbedingungen wird durch etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. An Stelle einer unwirksamen

Bestimmung gilt dasjenige als vereinbart, was dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die

Ausfüllung von Vertragslücken. Gerichtsstand für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Kunden und Models / vermittelte Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland ist Berlin.